

BMASGK-Gesundheit - IX/17 (Ombudsstelle für
Nichtraucherschutz, Rechts- und
Fachangelegenheiten Tabak und verwandte
Erzeugnisse, Alkohol und Verhaltensüchte)

Barbara Fasching-Lieber
Sachbearbeiterin

barbara.fasching@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644197
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-22181/0048-IX/17/2019

Information für die Ämter der Landesregierungen zum Rauchverbot in der Gastronomie ab 1. November 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 1. November 2019 wird die Novelle des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw.
Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG)¹, welche mit BGBl. I Nr. 66/2019 am 23. Juli 2019
beschlossen wurde, in Kraft treten.

Ab diesem Zeitpunkt dürfen Gastronomiebetriebe (einschließlich Betriebe der
„Nachtgastronomie“ sowie Shisha-Bars etc.) keine Ausnahmeregelungen mehr, wie sie bisher
in § 13a TNRSG verankert waren, in Anspruch nehmen.

Dies hat der Verfassungsgerichtshof in seinem jüngsten Erkenntnis² (Ablehnung der
Behandlung von Individualanträgen von Betrieben der „Nachtgastronomie“ mangels Aussicht
auf Erfolg) ausdrücklich klargestellt und damit Rechtssicherheit dahingehend geschaffen,
dass das in der TNRSG-Novelle vom April 2019³ normierte absolute Rauchverbot in der
Gastronomie wie vorgesehen mit 1. November 2019 tatsächlich in Kraft treten kann.

Auf sämtliche Gastronomiebetriebe ist ab diesem Zeitpunkt § 12 Abs. 1 Z 4 TNRSG
anzuwenden, wonach in Räumen für die Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung oder

¹ Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz, BGBl. Nr. 431/1995 i. d. g. F.

² Vgl. VfGH G 189/2019 vom 3. Oktober 2019

³ BGBl. I Nr. 66/2019 vom 23. Juli 2019

Einnahme von Speisen oder Getränken sowie in allen den Gästen zur Verfügung stehenden Bereichen ein absolutes Rauchverbot gilt. Weiterhin geraucht werden darf nur und ausschließlich auf Freiflächen, wie z. B. in Gastgärten, in Schanigärten, auf offenen Terrassen u. ä.

Der Vollständigkeit halber wird in diesem Zusammenhang angemerkt, dass von den Rauchverboten des TNRSRG seit Mai 2016⁴ nicht nur Tabakerzeugnisse erfasst sind, sondern gleichermaßen auch verwandte Erzeugnisse und Wasserpfeifen (unabhängig davon, ob sie mit tabak- bzw. nikotinfreien oder tabak- bzw. nikotinhaltigen Füllungen betrieben werden!).

Mit Inkrafttreten des absoluten Rauchverbots in Gastronomiebetrieben werden die bisher in der Nichtraucherchutz-Kennzeichnungsverordnung (NKV) speziell für Gastlokale getroffenen Kennzeichnungsverpflichtungen inhaltlich obsolet und sind ab 1. November 2019 alle Rauchverbote gemäß den in § 13b TNRSRG normierten allgemeinen Vorgaben zu kennzeichnen. Demnach müssen Rauchverbote deutlich und gut sichtbar durch einen schriftlichen Hinweis oder entsprechende Symbole ausgeschildert werden; den Inhaberinnen und Inhabern kommt in diesem Rahmen jedoch ein Gestaltungsspielraum zu.

Gestattet ist in diesem Zusammenhang das Rauchverbotssymbol gem. Anlage zur bisher geltenden NKV (roter Hintergrund mit durchgestrichener Zigarette) weiterhin zu verwenden. Die übrigen in der NKV enthaltenen Symbole („Rauchen gestattet“ in grün, „Mischbetrieb“ in rot-grün) sind jedenfalls in den davon betroffenen Gastronomiebetrieben zu entfernen, damit nicht der irriige Eindruck erweckt werden kann, das Rauchen sei in den für Gäste zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nach wie vor erlaubt.

Zu beachten ist, dass nicht nur Räume, die in Gastronomiebetrieben der Verarbeitung, Verabreichung oder Einnahme von Speisen oder Getränken dienen, von § 12 Abs. 1 Z 4 TNRSRG erfasst sind, sondern dass derartige Räume ebenfalls in jeder anderen Art von öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1 Z 11 TNRSRG dem o. a. Rauchverbot unterliegen und entsprechend gekennzeichnet sein müssen.

Dies gilt auch für Gastronomie- und Küchenbereiche etc. in Hotel- und Beherbergungsbetrieben.

Im Unterschied dazu ist aber auf die der Beherbergung dienenden Bereiche von Hotel- und Beherbergungsbetriebe § 13 Abs. 2 TNRSRG anzuwenden, wonach grundsätzlich Rauchverbot gilt, jedoch dort in den allgemein zugänglichen Bereichen ein Nebenraum als Raucherraum eingerichtet werden darf, sofern gewährleistet ist, dass aus diesem Nebenraum der

⁴ Vgl. BGBl. I Nr. 101/2015 vom 13. August 2015 bzw. §§ 12 Abs. 5 und 13 Abs. 4 TNRSRG i. d. g. F.

Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt, das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird und in dem Raucherraum auch keine Speisen und Getränke hergestellt, verarbeitet, verabreicht oder eingenommen werden.

In Hotel- und Beherbergungsbetrieben ist sohin gemäß den Vorgaben des § 13b TNRSOG deutlich kenntlich zu machen, dass das Rauchen generell verboten ist.

Ein Hinweis für deren Gäste, wonach (ausschließlich) in einem speziell gekennzeichneten Nebenraum geraucht werden darf, wäre grundsätzlich nicht verboten und versteht sich als Servicehinweis für diese Gäste; gesetzliche Vorgaben, einen solchen Hinweis tatsächlich anbringen zu müssen, besteht ebensowenig wie gesonderte Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und Form derselben.

In allen mit Rauchverbot belegten Einrichtungen und Räumen stellt mangelhafte oder fehlende Kennzeichnung von Rauchverboten weiterhin eine Verwaltungsübertretung dar und ist diese entsprechend zu sanktionieren.

Das BMASOG nimmt die Einführung des absoluten Rauchverbots in der Gastronomie mit 1. November 2019 zum Anlass, auf die geltende Rechtslage dahingehend hinzuweisen, als seit Mai 2018 – neben den nach arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen ebenfalls einschreitenden Organen der Arbeitsinspektion – auch Aufsichtsorgane gemäß LMSOG sowie Organe der Vollziehung der gewerbebehördlichen Vorschriften⁵ verpflichtet sind, den jeweils zuständigen Behörden Verstöße gegen das gesetzliche Rauchverbot zu melden.

Die Ämter der Landesregierungen dürfen hiermit ersucht werden, die aktuelle Rechtslage den im jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit der Vollziehung der Rauchverbote des TNRSOG befassten Dienststellen bzw. Organisationseinheiten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen und auf die Beachtung und Durchsetzung derselben hinzuwirken.

Für allfällige Fragen dazu steht die ho. Fachabteilung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 25. Oktober 2019

Für die Bundesministerin:

Dr. Franz Pietsch

Beilage/n: Beilagen

⁵ Vgl. § 14a TNRSOG i.d.g.F.